



## Pikettentschädigung der freipraktizierenden Hebammen

Sie haben sich für eine Hebammenbetreuung entschieden und ich freue mich darauf, Sie im Wochenbett zu begleiten.

### Aus der Grundversicherung bezahlt werden:

- Betreuung zuhause durch eine Hebamme bis 56 Tage nach der Geburt. Ohne ärztliche Verordnung sind 10 Besuche vorgesehen. Bei Erstgebärenden, nach Kaiserschnitt, bei Mehrlingen oder behindertem Kind 16 Besuche. Falls Komplikationen auftreten, kann die Hebamme auf ärztliche Verordnung hin mehr Besuche machen.
- Nachkontrolle sechs Wochen nach der Geburt
- 3 Stillberatungen während der gesamten Stillzeit

### Nicht gedeckt ist:

- Pikettentschädigung  
Der Betreuungsbeginn darf ab der 37. SSW bis ca. 14 Tage nach dem errechneten Geburtstermin erwartet werden. In diesem Zeitraum garantiert die Hebamme die Betreuungsaufnahme ab Spitalaustritt. Im Verhinderungsfall organisiert sie eine Vertretung. Während der folgenden häuslichen Betreuung ist sie ausserhalb der vereinbarten Besuchszeiten telefonisch erreichbar. Dies gilt bis zum Abschluss der Betreuung. Der Betrag wird Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Bitte bezahlen Sie diese anlässlich eines Wochenbettbesuchs. Die Hebamme wird Ihnen den Erhalt des Betrages mit unterstehendem Talon quittieren. Allfällige Kostenübernahme via Zusatzversicherung klären Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse ab.

### Tarife:

- Betreuung im Wochenbett nach Spitalgeburt: CHF 150.-

---

## Quittung

Ich bestätige, den Betrag von Fr. 150.00 dankend erhalten zu haben von:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburt des Kindes am: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift:

ZWEIER 36  
9473 GAMS  
081 771 19 63  
077 413 86 53